

Statuten

Stand 23.04.2024



I. Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1

Der Schwimmclub Flös, nachstehend SCF genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist Buchs SG.

Art. 2

Der SCF bezweckt:

- die Förderung des Schwimmsportes
- die körperliche Ertüchtigung durch Sport
- die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Art. 3

Der SCF ist Swiss Aquatics (vormals Swiss Swimming bzw. Schweizerischer Schwimmverband) angeschlossen. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Spartenbeiträgen
- Swiss Aquatics Jahresgebühr
- Erlös aus Kurswesen und Veranstaltungen
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- Zuwendungen Privater

Art. 5

Als Mitglied von Swiss Aquatics verpflichtet sich der SCF, sich an die Grundsätze des Ethik Statuts des Schweizer Sports und die weiteren präzisierenden Dokumente sowie den *Integrity Code* von World Aquatics (vormals *Code of Ethics* der FINA) zu halten. Das Ethik-Statut basiert auf den olympischen Werten Höchstleistung, Freundschaft und Respekt sowie der Ethik-Charta im Schweizer Sport. Dieses bildet die Grundlage zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Ethik-Verstössen und Missständen im Schweizer Sport. Der SCF verlangt von all seinen Mitgliedern und Funktionären, dass sie sich an die Grundsätze des Ethik-Statuts halten.

Die konkrete Umsetzung der einzelnen Prinzipien ist in den Anhängen 1 bis 3 geregelt. Ebenfalls hält sich der SCF an die Vorgaben von Cool and Clean. Die Umsetzung von «Sport rauchfrei» ist im Anhang 4 geregelt.

Anhang 1: Die neun Prinzipen der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Das Ethik-Statut des Schweizer Sports

Anhang 3: Integrity Code von World Aquatics

Anhang 4: Sport rauchfrei



II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied werden. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des SCF und dessen Vorstandes sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft.

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist zudem das schriftliche Einverständnis der Eltern beizulegen.

Art. 7

Der SCF besteht aus Aktiv-, Passiv, Gönner-, und Ehrenmitgliedern. Ausserdem gehören alle aktiven TrainerInnen, WertungsrichterInnen, Schwimmkursleiterinnen und Vorstandsmitglieder dem Club an.

Art. 8

Aktivmitglied des SCF ist, wer in einer Sparte an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnimmt und die festgelegten Beiträge bezahlt (Mitgliederbeitrag, Spartenbeitrag und Swiss Aquatics Jahresgebühr). Der Austritt als Aktivmitglied, bzw. der Übertritt in andere Form der Mitgliedschaft ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Passivmitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 9

Gönnerin/Gönner ist, wer sich als Freund des SCF erklärt und mindestens den festgelegten Beitrag für Gönner/Gönnerinnen bezahlt. Ein Gönner/ eine Gönnerin ist nicht stimmberechtigt.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern (inkl. Ehrenpräsidenten) können von der GV auf Antrag Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den SCF verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen notwendig. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag, obwohl sie in Bezug auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder haben.

Art.11

Ehemalige Aktivmitglieder, die noch bei den Masters oder in der Showgruppe schwimmen, beteiligen sich aktiv am Clubleben, nehmen aber nicht an Aktiv-Wettkämpfen (ausgenommen sind Masterswettkämpfe) teil. Sie bezahlen den vom Vorstand festgelegten Mitglieder-/Spartenbeitrag. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.



Art.12

Austritte können nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Austritt und Übertritt müssen alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCF erfüllt sein.

Art.13

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann erfolgen bei:

- a) schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des SCF, bzw. Swiss Aquatics
- b) groben Verletzungen des Anstandes
- c) Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
- d) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCF

Der Ausschluss ist den Betreffenden – ausgenommen ist der Fall d) – schriftlich und begründet mitzuteilen mit Rekursrecht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlusseröffnung an die nächste GV. Das absolute Mehr entscheidet an der GV definitiv über den Rekurs. Die ausgeschlossene Person hat das Recht, während der Dauer der sie betreffenden Verhandlungen anwesend zu sein und sich persönlich zu vertreten.

Art.14

Aktiv-, Passiv, Ehren- und alle Vorstandsmitglieder und die aktiven TrainerInnen, Schwimm-kursleiterInnen und WertungsrichterInnen ab dem 15. Altersjahr sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Für die jüngeren Aktivmitglieder ist ein Elternteil als Stellvertretung zulässig. Dieser geniesst die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied.

Art.15

Alle von Januar bis Juni dem SCF beitretenden Personen haben den entsprechenden ganzen Jahresbeitrag zu entrichten, ab Juli bis Dezember gilt der entsprechende halbe Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb der ersten 2 Monate nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art.16

Verträge und Vereinbarungen des SCF mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art.17

Für alle Verbindlichkeiten des SCF haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art.18

Bei Unfällen während irgendwelchen vom SCF organisierten oder besuchten Anlässen haftet der SCF auf keinen Fall. Alle Mitglieder haben selbst gegen Unfall versichert zu sein.



III. Organisation

Art.19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.20

Die Haftbarkeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder dauert bis zur Entlastung an der ordentlichen GV.

Art.21

Die Organe des SCF sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen und Ausschüsse
- d) die Rechnungsrevisor/Innen

Art.22

Bei allen Wahlen und Abstimmungen des SCF gilt das einfache Mehr. Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Der/die Vorsitzende verfügt über den Stichentscheid.

A. Die Generalversammlung

Art.23

Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jeweils spätestens im Monat April statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art.24

Die Einladung zu einer GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden, der Anträge des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets 2 Wochen im Voraus zu erfolgen.

Art.25

Die GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art.26

Die Traktanden der ordentlichen GV sind mindestens folgende:

- 1. Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler/Innen
- 2. Protokoll der letzten GV
- 3. Jahresbericht der Präsidentin/ des Präsidenten
- 4. Jahresberichte der Fachsparten



- 5. Kassabericht der Kassierin/ des Kassiers
- 6. Bericht und Antrag der RevisorInnen
- 7. Wahl des Vorstandes
- 8. Wahl der Rechnungsrevisor/Innen
- 9. Budget und Mitgliederbeiträge
- 10. Statutenänderungen
- 11. Behandlung von Rekursen und Anträgen, sofern sie mindestens 5 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
- 12. Mitteilungen und Ehrungen
- 13. Umfrage und Varia

B. Der Vorstand

Art.27

Der Vorstand besteht aus 6-11 Mitgliedern. Ihm gehören mindestens folgende von der GV zu wählende Mitglieder an: Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin, Fachwarte/Fachwartinnen Synchron und Schwimmen. Der Präsident/ die Präsidentin wird von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Danach sind alle Mitglieder des Vorstandes erneut zu wählen.

Art.28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin, dem Präsidenten.

Art.29

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der GV, sofern sie nicht ausdrücklich der GV oder einer anderen Kommission übertragen sind.

Seine Aufgabenfelder beinhalten insbesondere:

- Einberufung und Durchführung der GV
- Organisation von Veranstaltungen
- Bildung von Organisationskomitees
- Verträge und Vereinbarungen mit Dritten
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SCF
- Überwachung der Tätigkeit der Kommissionen
- Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und andere Auslagen im Rahmen des Budgets
- Wahl der Delegierten an die Versammlungen Swiss Aquatics, sowie anderer Verbände
- Verwaltung des clubeigenen Materials
- Bereinigung der Jahresabrechnung und des Budgets
- Mitgliederverwaltung und -werbung



- ausserordentliche Ausgaben im Betrage bis maximal das 10fache des Mitgliederbeitrages für Aktive
- Presseverantwortung

C. Kommissionen und Ausschüsse

Art.30

Die FachwartInnen sitzen einer Kommission in ihren Sparten vor.

Art.31

Die FachwartInnen haben folgende Aufgaben:

- Organisation des Trainings in den verschiedenen Sparten
- Organisation der Teilnahme an Wettkämpfen, Meetings und Kursen
- Lizenzierung von Mitgliedern

D. Die Rechnungsrevisor/Innen

Art. 32

Die zwei Rechnungsrevisor/Innen werden alle zwei Jahre von der GV gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder des SCF sein. Sie können jederzeit in die Rechnung und in die Protokolle des Vorstandes Einblick nehmen. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht.

IV. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 33

Die Auflösung oder die Fusion des SCF mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV erfolgen. Diese Einberufung einer solchen ausserordentlichen GV durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangen.

Art. 34

Der Auflösung oder Fusion müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 35

Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vereinsvermögen Swiss Swimming zur Verwahrung übergeben. Bildet sich in der Region Buchs innert 10 Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zielen, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen, andernfalls verfällt es Swiss Aquatics zur freien Verfügung.



V. Schlussbestimmungen

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.04.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 04.04.2021 bzw. vom 24.06.2020, 23.03.2018, 28.02.2014, 16.02.2001 und 27.02.1987.

Flös Buchs Für den Vorstand

Der Präsident Anton Wyss

Der Aktuar/ Die Aktuarin Tanja Grob-Tschirky



IV. Anhänge

Anhang 1: Die neun Prinzipen der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Das Ethik-Statut des Schweizer Sports

Anhang 3: Integrity Code von World Aquatics

Anhang 4: Sport rauchfrei